

<b>Drucksachenummer (DS-Nr.): 16.1359</b>
---

**Mitteilungsvorlage öffentlich**

---

**Beratungsfolge:**

Gremium	Termin
Kreistag	10.02.2020

**Nebentätigkeiten des Landrates,  
Anzeigepflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz**

**Sachverhalt:**

Das am 01.03.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) verpflichtet in § 17 Abs. 1 Satz 1 den **Landrat** zur Anzeige von Nebentätigkeiten im Sinne des § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Gemäß § 17 Abs. 2 ist die Aufstellung nach § 53 LBG bis zum 31.03. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG sind

1. Übernahme eines Nebenamtes,
2. Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, eine gewerbliche Tätigkeit, eine Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder die Ausübung eines freien Berufes,
3. Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie Übernahme einer Treuhänderschaft.

Die Aufstellung nach § 53 LBG umfasst

- Art und Umfang der Nebentätigkeit,
- Vergütungen für Nebentätigkeiten

In diesem Sinne sind für 2019 folgende Funktionen/Tätigkeiten anzuzeigen:

	<b>Funktion / Tätigkeit</b>	<b>abführungspflichtig</b>
<b>1.) Nebentätigkeiten gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 NtVO</b>		
<b>Gremien Sparkasse</b>	Zweckverbandsversammlung Aufwandsentschädigung	130,00 €
	Arbeitsgruppe Verwaltungsrat Aufwandsentschädigung	250,00 €
<b>Westfalen Weser Energie</b>	Aufsichtsrat	1.200,00 €
<b>Westfalen Weser Netz</b>	Gesellschafter- und Kommanditistenversammlung	390,00 €
<b>Kurverwaltung Bad Wünnenberg</b>	Gesellschafterversammlung	50,00 €
<b>Flughafen Paderborn-Lippstadt</b>	Aufsichtsrat - Vorsitz Sitzungsentschädigung	3.067,80 €
	Aufsichtsrat und Gesellschafter- versammlung	511,28 €
<b>Wasserverband Obere Lippe</b>	Verbandsvorsteher	
	Aufwandsentschädigung	920,00 €
<b>Provinzial NordWest</b>	Beirat - Aufwandsentschädigung	2.000,00 €
<b><u>Summe 1.)</u></b>		<b><u>8.519,08 €</u></b>
<b>2.) Nebentätigkeiten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 NtVO (gem. § 18 Satz 3 Sparkassengesetz)</b>		
<b>Gremien Sparkasse</b>	Verwaltungsrat	3.000,00 €
	Bilanzprüfungsausschuss	1.000,00 €
	Risikoausschuss (Sitzungsgeld für 12 Termine insgesamt)	2.000,00 €
<b><u>Summe 2.)</u></b>		<b><u>6.000,00 €</u></b>
<b><u>Summe 1.) und 2.)</u></b>		<b><u>14.519,08 €</u></b>
Freigrenze für 1.) u. 2.) gem. § 13 Abs. 1 Satz 3, 1. HS NtVO		20.044,22 €
<b><u>aber:</u></b>		
Freigrenze nur für 1.) gem. § 13 Abs. 1 Satz 3, <b><u>2. HS</u></b> NtVO		10.022,11 €
<b><u>abzuführen</u></b>		<b><u>0,00 €</u></b>

<b><u>3.) Nebentätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind</u></b>		
<b>RWE Deutschland AG</b>	Beirat	3.000,00 €
	Sitzungsgeld, Auslagenersatzpauschale	2.200,00 €
<b><u>abzuführen</u></b>		<b><u>5.200,00 €</u></b>
<b><u>abzuführende Gesamtsumme</u></b>		<b><u>5.200,00 €</u></b>

Alle Vergütungen aus bisher wahrgenommenen Nebentätigkeiten werden als grundsätzlich abführungspflichtig angesehen.

Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gem. § 18 Satz 3 Sparkassengesetz erhalten, gelten gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz NtVO spezielle Höchstgrenzen. Danach liegt die Höchstgrenze für stellvertretende Vorsitzende im Verwaltungsrat bei 20.044,22 €. Diese Höchstgrenze gilt auch für den Fall, dass darüber hinaus weitere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst wahrgenommen werden, allerdings nur für letztere Tätigkeiten bis zu einer Höchstgrenze von 10.022,11 € (§ 13 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz Nebentätigkeitsverordnung). Diese Grenze wird bei einem Betrag von 8.519,08 € um 1.503,03 € unterschritten, so dass keine Abführung zu erfolgen hat.

Zudem sind die nachfolgend erläuterte Rechtsprechung und die daraus resultierende Zuordnung der eingegangenen Einnahmen zu beachten.

Einnahmen aus der Beiratstätigkeit in der RWE Deutschland AG sind nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2011 – 2 C 12.09 – zur Gremientätigkeit kommunaler Hauptverwaltungsbeamter dem Hauptamt zuzuordnen und seit dem 01.04.2011 somit in vollem Umfang abzuführen. Das sind im Jahr 2019 5.200,00 €.

Es ergibt sich somit eine abzuführende Gesamtsumme von 5.200,00 €.

Die Unterlagen wurden im Vorfeld durch das Personalamt im Hause hinsichtlich der Abführungspflicht geprüft und entsprechend zusammengestellt.

Manfred Müller  
Landrat